

Mainz, 24.01.2014

Antrag **1802/2013 zur Sitzung Behindertenbeirat der Stadt Mainz am 10.12.2013**

Barrierefreiheit bei zukünftigen Planungen von öffentlichen Gebäuden

Der Behindertenbeirat möge beschließen:

Bei zukünftigen Planungen von öffentlichen Gebäuden sind folgende Normen und Leitlinien anzuwenden:

- DIN 32 9 75 Gestaltung visueller Informationen im öffentlichen Raum zur barrierefreien Nutzung
- DIN 32 9 84:2011-10 Bodenindikatoren im öffentlichen Raum
- der neue Leitfaden der Stadt Mainz (Fortschreibung Taktile Leitlinien; Barrierefreiheit im öffentlichen Raum, Datenblätter Stand 2013).

In die Planungen sind die Menschen mit Behinderung einzubeziehen.

Begründung:

Das rheinland-pfälzische Gleichstellungsgesetz hat in seiner Definition der Barrierefreiheit ausdrücklich den Begriff „Auffindbarkeit“ aufgenommen.

Da nun wieder einige Bauprojekte anstehen, wie zum Beispiel:

- Das Einkaufszentrums Gleisbergzentrum, Mainz-Gonsenheim
- Die Straßenbahn-Haltestelle Elbestraße sollte bei dieser Umbaumaßnahme barrierefrei gestaltet werden und durch eine gesicherte differenzierte Querungsstelle erreichbar sein.

Weitere Begründung erfolgt mündlich durch Herrn Schweinfurth.

gez.

Wolfgang Schweinfurth